Gde

Ort

Projekt

OFFERTE

Basierend auf NPK

111/D95 REGIEANSÄTZE

151/D94 BAUARBEITEN FÜR WERKLEITUNGEN

Konditionen: Rabatt       % (auf Rechnungsbetrag)

Rabatt       % (auf Regieansätze Kt.SH.)

Zahlungsbedingungen: innert 30 Tagen 2 % Skonto

(zuzüglich gesetzliche MwSt)

Baubeginn:       .

Fertigstellung:       .

Deckbelag: nach Absprache mit Unternehmer

Garantie: gem. SIA 118 / VSS Norm 640408c (Beläge)

Eingabetermin: **spätestens** **A-Post** (Poststempel)

Die Offerten sind verschlossen mit der Aufschrift: Projekt "     " an die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen einzureichen.

Der Unternehmer: Datum      

Telefon Nr.

Sachbearbeiter:

(Firmenstempel)

ALLGEMEINE WEISUNGEN UND BEMERKUNGEN

--------------------------------------------------------------------

Sachbearbeiter Tiefbau: André Schiess, Leiter Netzbau Tel. +41 52 633 53 31

G. Bonifacio, Koordination Tiefbau Tel. +41 52 633 53 32

1. Dieser Offerte liegen nachstehende Pläne zu Grunde:

Projektplan vom      , Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen

2. Es gelten in der nachstehenden Reihenfolge:

- das vorliegende Leistungsverzeichnis

- der oben genannte Plan

- die SIA-Normen und Bedingungen, insbesondere Norm 118

- die entsprechenden VSS-Richtlinien- und Vorschriften

3. Massgebend für den Leistungsbeschrieb ist der Volltext des ‘NPK Bau 2000’

Das folgende Leistungsverzeichnis ist Kurztext. Der Text des Leistungsver-

zeichnisses darf nicht abgeändert werden. Ergänzungen oder Unternehmer-

varianten sind in besonderer Beilage anzugeben.

4. Die Eidg. Verordnung über die Unfallverhütung beim Graben- und Schacht-

bau sowie bei ähnlichen Arbeiten (13.9.63) sind strikte einzuhalten.

5. Der Unternehmer hat sich ohne spezielle Hinweise durch die Bauleitung,

vorgängig der Bauausführung bei allen Leitungseigentümern über das

Vorhandensein und die genaue Lage sämtlicher Werkleitungen und Ent-

wässerungen zu informieren. Bei Unklarheiten ist der jeweilige Leitungs-

eigentümer beizuziehen. Für Schäden, die in Missachtung dieser Weisung

auftreten, haftet der Unternehmer vollumfänglich.

6. Die Lieferung von dem Offertbeschrieb abweichender Fabrikate und Materialien bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Bauleitung.

7. Der Unternehmer hat auf der Baustelle Tagesrapporte zu führen.

Diese sind der Bauleitung auf Verlangen vorzuweisen.

8. Regiearbeiten werden nur anerkannt, wenn sie vor der Ausführung von der

Bauleitung bewilligt und unverzüglich unterzeichnet wurden.

Regierapporte sind täglich zu führen.

Die Tarife unterstehen dem zur Zeit gültigen Regie-Tarif für Baumeisterarbeiten des Baumeisterverband Schaffhausen.

Regiearbeiten müssen in der Rechnung getrennt ausgewiesen werden. Der anzugebende Rabatt wird auf die Rechnungssumme erhoben.

9. Auflockerungsfaktoren

Umrechnungsfaktoren fest / lose (lose = Faktor x fest) (fest = Faktor x lose)

Erdmaterial

Kiesmaterial alle 1.25 / 0.8

Betonkies

Abfuhr von Belag / Beton 1.7 / 0.6

10. Der Unternehmer haftet in vollem Umfang und ohne Rückgriffsrecht auf die

Bauherrschaft, deren Vertreter oder die Bauleitung für Schäden an Unfällen,

die im Laufe der Bauarbeiten gegenüber Dritten entstehen. Er hat sich zur

Deckung dieser Risiken zu versichern.

Die Haftpflichtversicherung des Unternehmers hat pro Schadenereignis eine

Leistung von mindestens Fr. 1’000’000.-- zu betragen.

Versicherungsgesellschaft:      ...........................................................................

Police Nr. :      ...........................................................................

Leistung:      ...........................................................................

11. Die Baustelleneinrichtung ist Sache des Unternehmers. Sämtliche Aufwendungen sind in die entsprechenden Angebotspositionen (Baustelleneinrichtungen) einzu- rechnen.

Die Abschrankung und Beleuchtung der Baustelle gemäss den einschlägigen Vorschriften, insbesondere eine den Bauphasen entsprechende, einwandfreie Längsabschrankung und Beleuchtung sind in die Installationsglobale einzurechnen.

12. Der Unternehmer hat das benötigte Terrain für seine Installation auf eigene

Kosten zu beschaffen, wobei der Ertragsausfall, die einwandfreie Wieder-

instandstellung sowie allfällige Minderwertsforderungen in die Einheitspreise

einzurechnen sind.

13. Die aktuell gültigen Weisungen und Verordnungen über Gewässerschutz müssen strikte eingehalten werden, um eine Gefährdung des Grundwassers auszuschliessen.

Es wird besonders auf die folgenden Gesetze und Verordnungen hinge-

wiesen, deren Beschaffung Sache des Unternehmers ist.

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

- Allgemeine Gewässerschutzverordnung

- Verordnung über Abwassereinleitungen

14. Eine allfällige Strom- und Wasserversorgung der Baustelle ist Sache des

Unternehmers und muss in die Installation eingerechnet werden.

15. Für die Kalkulation hat sich der Unternehmer vor Ort ins Bild zu setzen.

1. Gräben dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die genaue Trasselage und Tiefe der Werkleitungen vom zuständigen Personal der EKS AG (Tel +41 52 633 52 50) eingemessen wurde.  
   Erfolgen diesbezüglich keine Meldungen, so werden die eingedeckten Trasse geortet und der Aufwand in Rechnung gestellt.   
   Allfällige Druckproben werden von der Bauleitung angeordnet.
2. Das definitive Ausmass ist vor Ort mit dem zuständigen EKS AG-Personal aufzunehmen.
3. Im Nahbereich von Werkleitungen, insbesondere von Starkstromkabelleitungen, sind Tiefbauarbeiten grundsätzlich von Hand und mit entsprechender Vorsicht durchzuführen um Beschädigungen zu vermeiden.

19. Der Unternehmer hat sich strikte an die Örtlichen Verordnungen über Grabarbeiten im Öffentlichen Grunde zu halten.

Der unterzeichnete Unternehmer bestätigt, dass er:

- von den vorstehenden Weisungen und Bemerkungen Kenntnis genommen hat,

- Projekt und Bedingungen eingesehen hat,

- in der Lage ist, mit dem ihm zur Verfügung stehenden Personal, den Maschinen

und Geräten, die Arbeiten in vorgezeigtem Ausmass zu den offerierten Einheitspreisen fach- und fristgemäss auszuführen,

- zu den Bedingungen im Merkblatt zu Submissionsverfahren Stellung genommen hat.

Ort, Datum: Der Unternehmer:

(Stempel und Unterschrift)

Beilage:

Merkblatt zu Submissionsverfahren

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Unterstützende Prozesse** | | | **UL 4-03-06** |
| **Merkblatt zu Submissionsverfahren** | | | | |
| **Erstellt/Geändert** (Datum, Visum) | | **Geprüft** (Datum, Visum) | **Freigegeben** (Datum, Visum) | |
| 14.8.05/Ni /30.03.07 /Ni | | 3.9.05/F-Abt. BN | 10.9.05/Wi | |

|  |
| --- |
| **Die Unternehmung wird gebeten zu den untenstehenden Punkten Stellung zu nehmen und einen entsprechenden Nachweis den einzugebenden Submissionsunterlagen beizulegen.**   * Ökologisches Baustellenkonzept * Massnahmen zum Schutz der Gewässer resp. Grundwasser   vor Verschmutzung (gem. Gewässerschutzgeset und - Verordnung)   * Abfallentsorgungskonzept, Deponiekonzept (SIA430) * Lärmschutz auf der Baustelle, Einsatz lärmarmer Baumaschinen   (gemäss Baulärmrichtlinien BAFU)   * Einsatz schadstoffarmer Baumaschinen und Fahrzeuge (Emissionsklassen,   Partikelfilter gem. Baurichtlinien Luft)   * Schutzmassnahmen für Bäume und Lebensräume * Wenig energieintensive Materialien und Verfahren * Bahntransport bei grossen zu transportierenden Mengen/Anlagen * Forstrechtliche Bewilligungen (Rodungen, Niederhaltungen etc.) * Sind umweltrelevante Auflagen an Dritte (Lieferanten, Bau- und Montageunternehmungen etc.) verpflichtend weiterzugeben? |
|  |